

6./II. 1919

\* Die Aufgaben der Wohnungsaufsichtsbeamten. Der Staatskommissar für das Wohnungswesen hat für die zur Ueberwachung des Wohnungswesens neu eingefügten staatlichen Wohnungsaufsichtsbeamten eine Dienstanweisung erlassen. Danach soll die Stellung dieser Beamten ähnlich der der Gewerbeaufsichtsbeamten ausgestaltet werden. Die Wohnungsaufsichtsbeamten können ebenso wie diese unmittelbar mit Behörden, Bauvereinigungen und sonstigen Beteiligten an der Wohnungsfrage verkehren. Als die Bezirkskommissare des Staatskommissars für das Wohnungswesen haben sie sich der Förderung des gesamten Wohn- und Siedlungswesens in ihrem Amtsreich zu widmen. Sie haben sich ferner mit allen Fragen zu befassen, die mit dem Wohnungswesen in Zusammenhang stehen. Dagegen ist die Uebertragung eines Referats in baupolizeilichen Sachen an sie in der Regel nicht ratsam, weil es mit Rücksicht auf die Stellung der Beamten als Volkswohlfahrtsbeamte angebracht ist, ihre baupolizeilichen Befugnisse auf das Mindestmaß zu beschränken. Der für den Landespolizeibezirk Berlin ernannte Wohnungsaufsichtsbeamte untersteht bei der Erledigung seiner Geschäfte wegen der zu diesem Bezirk gehörigen Gebiete mit Ausnahme der Stadt Berlin dem Regierungspräsidenten in Potsdam, wegen der Stadt Berlin dem Regierungspräsidenten in Charlottenburg. Diesem hat er insbesondere auch in allen baupolizeilichen und Fluchtliniensachen als technischer Berater zu dienen.